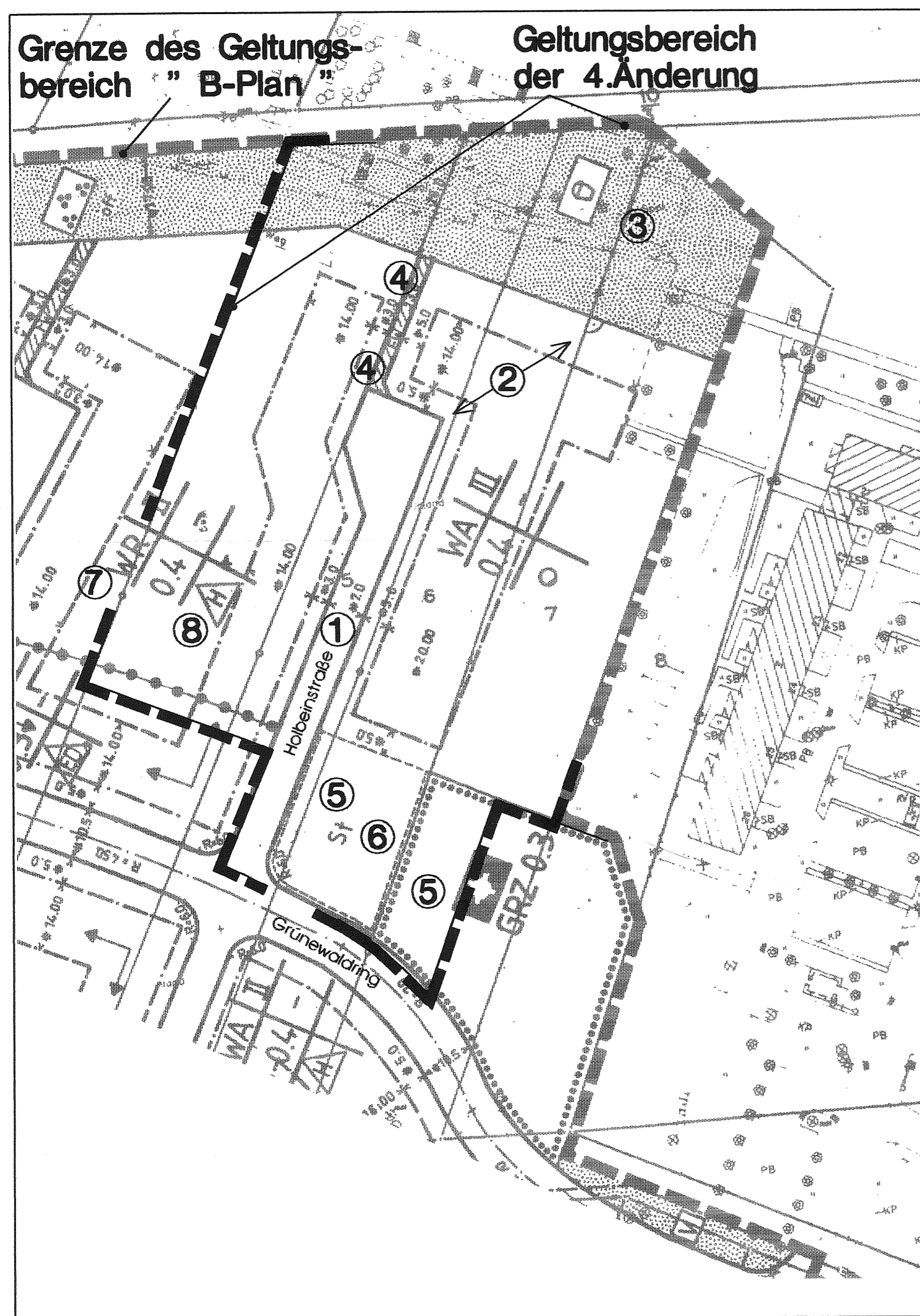
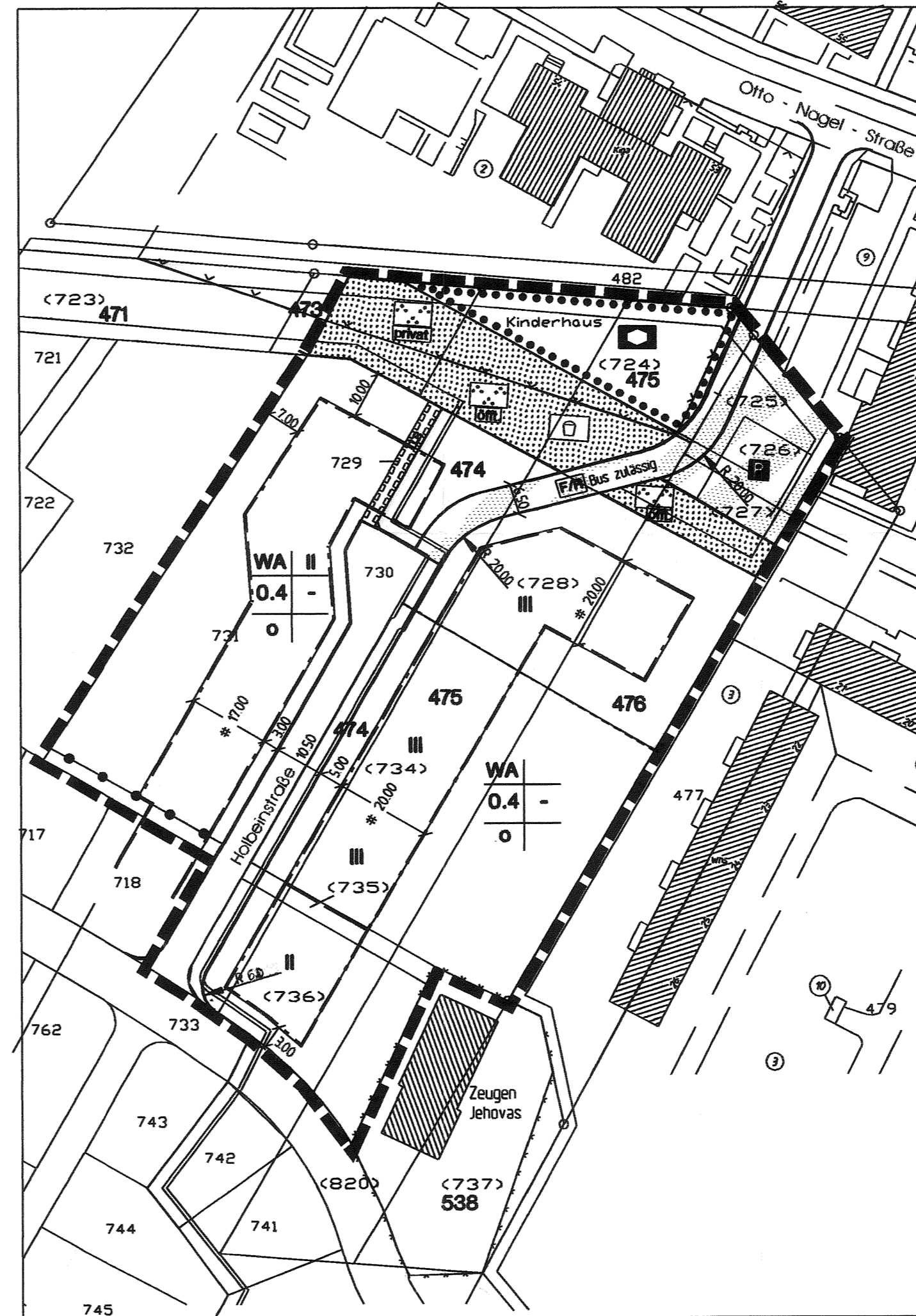


4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRÜNEWALDRING"

BISHERIGE FESTSETZUNGEN



NEUE FESTSETZUNGEN



Änderungen

- ① Verbreiterung der Erschließungsstraße
- ② Festsetzung eines öffentlichen Verbindungsweges zum WKX für Fußgänger, Radfahrer und Bus
- ③ Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche, "Parkanlage" und "Spielplatz" durch öffentliche Verkehrsfläche "Parkplatz" und Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke (bestehende Kindeinrichtung). Untergliederung der öffentlichen Grünfläche und private Grünfläche.
- ④ Einbeziehung des früheren Fußweges zwischen Wendeplatz und Grünfläche in das WA-Gebiet. Sicherung der bestehenden Versorgungsleitungen, mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.
- ⑤ Aufgabe der Fläche für Nebenanlagen "Stellplätze" am Grünewaldring. Verkleinerung der Gemeinbedarfsfläche für "kirchliche Zwecke" entsprechend den heutigen Verhältnissen (Zeugen Jehovas) zugunsten einer Vergrößerung des WA-Gebietes
- ⑥ Veränderung der überbaubaren Fläche (Baugrenze) entsprechend den neuen Abgrenzungen der Baugebiete (WA)
- ⑦ Änderung des Reinen Wohngebietes (WR) in ein Allgemeines Wohngebiet (WA)
- ⑧ Änderung der Bauweise von "nur Hausgruppen" zulässig in "offene Bauweise"

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht verändert, sie gelten auch für das Gebiet der 4. Änderung unverändert weiter.

Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (Dezimalzahl)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (römische Ziffer)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise

△ nur Hausgruppen zulässig

--- Baugrenze

FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF

•••••

Einrichtungen und Anlagen:

☐ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSLÄCHEN

□ Straßenverkehrflächen

— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Vertik. bes. Zweckbest.

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Bus zugelassen)

P öffentliche Parkflächen

F/R Fuß-/Radweg

GRÜNLÄCHEN

▨ Grünflächen mit Zweckbestimmung:

□ öff./privat

□ Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

☐ Geltungsbereich der 4. Änderung

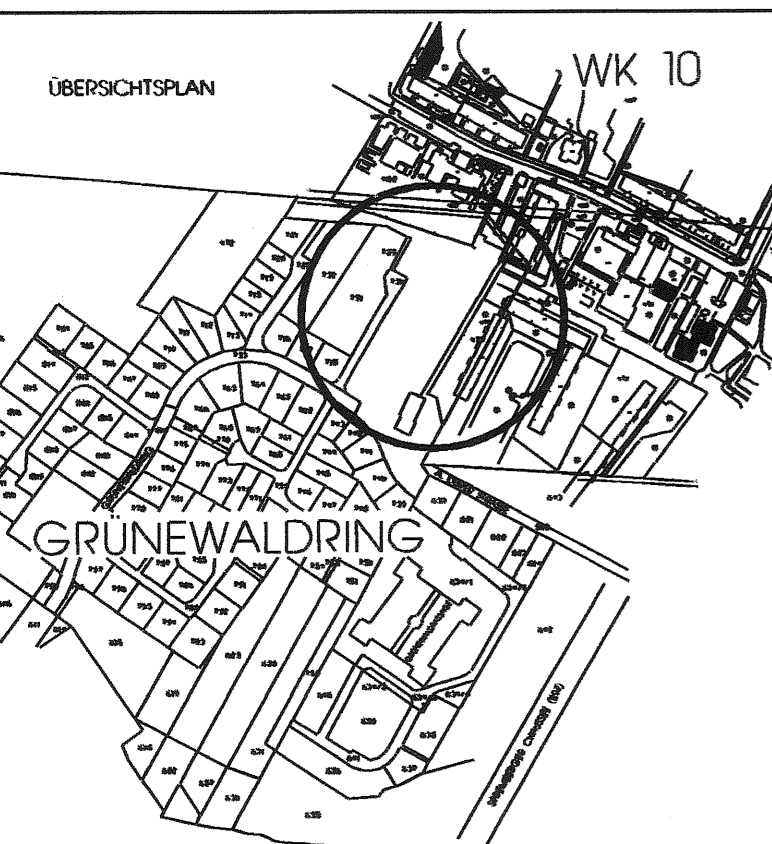
— Flurstück entsprechend Teilumlegungsplan 4

<734> Flurstücks-Nr. nach Teilumlegungsplan 4

475 Flurstücks-Nr. vor Umlegung

●●●●● Grenze des räumlichen Geltungsbereiches z.B. v. Baugebieten oder Abgrenzung d. Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

▨ mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda



RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

• Baugebiet (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1970 (BStBl. I S. 995)

• 100% Ausführungssatz zum Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.06.1970 (Gesetz Nr. 54/70)

• VERORDNUNG ÜBER DIE BAUWEISE VON HAUSGRUPPEN (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990 (BStBl. I S. 102), abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Baugesetzbuchs vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 464)

• VERORDNUNG ÜBER DIE ABGRENZUNG DER BAUGREISE UND DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANMÄSSIGEN BAUSCHNITTENS (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 465), abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Baugesetzbuchs vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 464)

• STATISTISCHES BÜRO UND LÄNDLICHE VERMESSUNGSAMT (Statistik)

• VERORDNUNG ÜBER DIE ABGRENZUNG DER BAUGREISE UND DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANMÄSSIGEN BAUSCHNITTENS (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 465), abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Baugesetzbuchs vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 464)

• VERORDNUNG ÜBER DIE ABGRENZUNG DER BAUGREISE UND DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANMÄSSIGEN BAUSCHNITTENS (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 465), abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Baugesetzbuchs vom 22.03.1990 (BStBl. I S. 464)

Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der wiedergegebenen Liegenschaftsinformationen, jedoch nicht deren maßstabsgerechte Umsetzung in den Bebauungsplan, wird bestätigt.

Hoyerswerda, den 25.03.99

Staatliches Vermessungsamt Kanens Außenstelle Hoyerswerda

Außenstellenleiter

Änderungen / Ergänzungen des Planinhaltes sind aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.06.1998 erfolgt.

Hoyerswerda, den 30.03.99

(Siegelstempel)

Der Stadtrat hat die vorgeschlagenen Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hoyerswerda, den 30.03.99

(Siegelstempel)

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Teiltext, wurde im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda am 07.06.98 öffentlich bekannt gemacht.

51-2511.20/64/Hoyerswerda

Az. am 04.05.1999

Hoyerswerda, den 01.07.99

(Siegelstempel)

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der über den Antrag Auskunft zu erteilen ist, sind im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda am 07.06.98 öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verkehrs- und Formvorschriften und von Wünschen der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 1 BauGB) und (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) hingewiesen. Die Entscheidung über die Verletzung von Verkehrs- und Formvorschriften und die Geltendmachung der Verletzung von Verkehrs- und Formvorschriften ist am 07.06.98 im Amtsblatt der Stadt Hoyerswerda bekannt gemacht worden.

Hoyerswerda, den 07.06.98

(Siegelstempel)

STADT HOYERSWERDA

BEBAUUNGSPLAN "GRÜNEWALDRING"

4. ÄNDERUNG

Anlage 8.1

0 20 40 60 80m

M 1:1000

Stadtr. 04/998 erg. am 30.06.1998

gruppe hardtberg gh

SENFBENBERGER STRASSE 1 02977 HOYERSWERDA